



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim

Bauleitplanung der Stadt Parchim

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ im Ortsteil Neuhof der Stadt Parchim

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz)

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat in ihrer Sitzung am 27.05.2020 beschlossen für das Gebiet der Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstücke 116/12, 116/14, 116/16, 116/18, 116/20 und 116/25, zwischen der Bundesstraße B 321 im Westen, Wohnbebauung im Norden sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten und Süden, den Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 52 beabsichtigt die Stadt Parchim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erneute gewerbliche Nutzung der bisher leer stehenden Bebauung zu schaffen, wobei die gewerbliche Nutzung auf Gewerbe- und Handwerksbetriebe beschränkt bleibt, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Künftig soll das Plangebiet vordergründig als Standort eines Online-Handels genutzt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Ermittlung und Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und einer sich daraus ergebenden maßvollen bestandsorientierten Entwicklung.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha, der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Parchim stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird daher im Parallelverfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne der neuen städtebaulichen Ziele geändert.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung durchgeführt. Während der Zeit der Veröffentlichung und der Auslegung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Parallel dazu wird die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Abgabe einer Stellungnahme - auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung - aufgefordert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Planstand Juli 2020 werden im Internet (gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG) unter <https://www.parchim.de/politik-verwaltung/ortsrecht/> unter „Aktuelle Bekanntmachungen“ in der Zeit

vom 5. Oktober 2020 bis zum 6. November 2020

eingestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 52 „Neuhof I“ der Stadt Parchim einschließlich der dazugehörigen Begründung liegen als zusätzliches Informationsangebot (gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG)

vom 5. Oktober 2020 bis zum 6. November 2020

bei der Stadtverwaltung Parchim im Stadthaus, Blutstraße 5, 19370 Parchim, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A110 während folgender Zeiten:

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@parchim.de) oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Stadt Parchim für das Gebiet „Neuhof I“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Parchim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 52 der Stadt Parchim für das Gebiet „Neuhof I“ wird hiermit ortsüblich und i. V. m. § 2 PlanSiG bekannt gemacht.

Parchim, 15.09.2020



Förke
Bürgermeister

Anlage 1



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Neuhof I“